

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Gisela Piltz, Dr. Karl Addicks, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Helga Daub, Jörg van Essen, Otto Fricke, Rainer Funke, Joachim Günther (Plauen), Dr. Karlheinz Gutmacher, Dr. Christel Happach-Kasan, Klaus Haupt, Ulrich Heinrich, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Hellmut Königshaus, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Markus Löning, Günther Friedrich Nolting, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Eberhard Otto (Godern), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Dieter Thomae, Jürgen Türk, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksachen 15/4493, 15/5606 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. In einer modernen Informationsgesellschaft ist ein Informationsfreiheitsgesetz unerlässlich. Eine moderne Informationsgesellschaft ist nur dann auch eine demokratische Informationsgesellschaft, wenn Bürgerinnen und Bürger unabhängig von persönlicher Betroffenheit einen Anspruch auf Informationszugang haben. Amtsgeheimnis bzw. beschränkte Aktenöffentlichkeit passen nicht mehr zu einem modernen Verwaltungsverständnis, das auf Kooperation und Dienstleistung statt staatlichen Zwang und Anordnung setzt. Ein allgemeiner Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen entspricht darüber hinaus europäischem und internationalem Standard.
2. Ein Informationsfreiheitsgesetz soll die Transparenz, Akzeptanz und Effizienz staatlichen Handelns erhöhen. Es soll der Korruptionsbekämpfung dienen, vertrauensbildend und Streit vermeidend wirken und einen Beitrag zur Entbürokratisierung leisten. Dabei hat es öffentliche Belange sowie Belange des Datenschutzes und des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu wahren.

3. Hinter diesem Anspruch bleibt der Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes zum Teil deutlich zurück:
- a) Beim Schutz personenbezogener Daten sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen enthält der Gesetzentwurf sachgerechte Lösungen. Etwas anderes gilt für den Schutz öffentlicher Belange. Hier wird der Gesetzentwurf dem Grundsatz „so viel Informationen wie möglich, so viel Geheimschutz wie nötig“ nicht gerecht. Die Ausnahme ganzer Behörden von der Anwendung des Gesetzes ist sachlich nicht gerechtfertigt und führt zu einem erheblichen Verlust an Informationsfreiheit. Sie entspricht auch nicht internationalem Standard. Aufgabenspezifische Ausnahmen vom Grundsatz der Informationsfreiheit, namentlich bei den Ressorts Inneres, Finanzen, Verteidigung und Äußeres, sind mit dem Transparenzziel des Informationsfreiheitsgesetzes nicht vereinbar. Besonders problematisch ist das Versagen eines Informationsanspruchs für den Fall, dass fiskalische Interessen des Bundes beeinträchtigt werden. Die Ausnahme gerade dieses Bereiches aus der Informationszugangsfreiheit ist unter dem Gesichtspunkt der Korruptionsbekämpfung zweckwidrig. Angesichts der vielen Ausnahmebestimmungen droht einerseits eine Überbürokratisierung bei der Entscheidung über den Informationsanspruch, andererseits wird es den Behörden leicht gemacht, Ablehnungsgründe zu finden oder zu konstruieren. Der vieldeutig ausgestaltete Ausnahmenkatalog führt zudem zu Rechtsunklarheit. Er erschwert die Anwendung und verringert die Akzeptanz des Gesetzes bei Bürgerinnen und Bürgern wie auch bei Behörden. Hier wäre eine Abwägungsklausel zwischen den öffentlichen Belangen und dem Interesse des Antragstellers die bessere Lösung. Diese hätte es ermöglicht, öffentliche Belange zu schützen, ohne ganze Verwaltungszweige bzw. behördliche Aufgaben von der Informationsfreiheit auszunehmen.
 - b) Die Ausgestaltung des Verfahrens ist insgesamt unbefriedigend gelöst. Zwar ist nunmehr klar gestellt, dass der Anspruch auf Informationserteilung voraussetzungslos gewährt wird, es auf ein rechtliches oder sonstiges Interesse also nicht ankommt. Rechtlich problematisch und wenig bürgerfreundlich ist es jedoch, dass für den Fall der Ablehnung eines Informationsgesuchs für die Antragsbescheidung keine Schriftform vorgesehen ist. Das erschwert den Rechtsschutz. Außerdem erschwert es die Überprüfungsmöglichkeiten der oder des Bundesbeauftragten für die Informationsfreiheit. Auf das Recht einer solchen Überprüfung sollte im Falle der Ablehnung des Antrages stets gesondert hingewiesen werden. Die Erfahrungen mit den Landesinformationsfreiheitsgesetzen zeigen, dass die Anrufung der oder des Beauftragten für die Informationsfreiheit häufig zu einer einvernehmlichen und vor allem schnellen Lösung für alle Beteiligten führt, wodurch ein Gerichtsverfahren vermieden werden kann. Eine einem Gerichtsverfahren vorgeschaltete Streitschlichtung fehlt im Gesetzentwurf. Bedenklich ist des Weiteren die Reduzierung des gerichtlichen Rechtsschutzes auf die Verpflichtungsklage. Außergewöhnliche Konstellationen (z. B. Drittanfechtungen) lassen sich so nicht erfassen. Außerdem wird auf diese Weise die Erteilung bzw. Nichterteilung der Information als Verwaltungsakt eingestuft, was zu einer zusätzlichen Bürokratisierung des Verfahrens führt.
 - c) Keinesfalls akzeptabel ist, dass die Behörde nicht verpflichtet ist, die inhaltliche Richtigkeit der Information zu überprüfen. Regelmäßig werden die Bürgerinnen und Bürger auf die Richtigkeit der erteilten Information vertrauen und ihr Verhalten hierauf einrichten. Im Falle unrichtiger Informationserteilung drohen erhebliche Schäden, für die die Behörde dann nicht haftet. Um das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Richtigkeit der erteilten Information zu schützen und sie vor Schäden zu be-

wahren, sollte die Behörde jedenfalls dann, wenn ihr Zweifel an der Richtigkeit einer Information bekannt sind, verpflichtet sein, diese bei der Weitergabe der Information mitzuteilen.

- d) Gänzlich unberücksichtigt lässt der Gesetzentwurf aktive Informationspflichten der Behörden, wie sie z. B. im Umweltinformationsgesetz geregelt sind. In einer modernen Informationsgesellschaft hat der Staat aber nicht nur die Aufgabe, auf Nachfrage Informationen zu erteilen. Zu seinen Aufgaben gehört auch die Informationsvorsorge, also die aktive Unterrichtung der Bürgerinnen und Bürger.
- e) Des Weiteren lässt sich dem Entwurf kein allgemeines Konzept eines Informationsrechts entnehmen. Zwar anerkennt der Entwurf, dass es sich bei der Informationsfreiheit und dem Datenschutz um zwei Seiten ein und derselben Medaille handelt. Auch löst er das Spannungsverhältnis zwischen Informationszugang auf der einen und Datenschutz sowie Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auf der anderen Seite überzeugend auf und institutionalisiert es in der Person des Beauftragten für den Datenschutz und zukünftig auch die Informationsfreiheit. Was jedoch fehlt, ist eine Integration des Informationsfreiheitsrechts in das allgemeine Informationsrecht, insbesondere das Archiv- und Registerrecht sowie das Informationsrecht nach dem Verwaltungsverfahren- und Umweltinformationsgesetz.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf für ein Informationsfreiheitsgesetz unter Beachtung insbesondere folgender Maßgaben vorzulegen:

1. Beschränkung der Ausnahmen von der Informationszugangsfreiheit auf das zum Schutz öffentlicher Belange erforderliche Maß;
2. kein abwägungsfreier Vorrang öffentlicher Belange, sondern Abwägung des Geheimhaltungsinteresses der Behörde mit dem Offenlegungsinteresse des Antragstellers;
3. Stärkung der außergerichtlichen Streitbeilegung durch aktivere Rolle der oder des Beauftragten für die Informationsfreiheit bei Nichterteilung von Informationen;
4. Ergänzung des Informationsfreiheitsrechts um die Aufgabe der Informationsvorsorge, insbesondere durch Nutzung der neuen Medien und Einbindung in E-Government-Projekte;
5. Verzahnung des Informationsfreiheitsrechts mit dem allgemeinen Informationsrecht.

Berlin, den 1. Juni 2005

Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

